



Satzung des TC Quickborn e.V.

In der Fassung vom 25.03.2025

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Quickborn e.V.“ und hat seinen Sitz in Quickborn. Er wurde am 21.08.1975 gegründet.

§2 Zweck

Unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennis- und Boule-Sports auf gemeinnütziger Basis im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 einschließlich der Förderung von jugendlichen Sportlern, sowie der Förderung aller sportlichen und gesellschaftlichen Begegnungen mehrerer Generationen innerhalb des Vereins.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt ist möglich als:

- a.) ordentliches Mitglied
- b.) förderndes Mitglied
- c.) passives Mitglied
- d.) jugendliches Mitglied

Zu a.)

Ordentliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr vor Beginn des Geschäftsjahres vollendet. Sie haben das Recht, an allen sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Zu b. und c.)

Fördernde und passive Mitglieder haben das Recht, an allen nichtsportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben ebenfalls eine Stimme und besitzen passives Wahlrecht. Eine aktive Nutzung der Sportanlage ist zeitlich begrenzt gem. den Beschlüssen des Vorstands.

Zu d.)

Jugendliche Mitglieder haben vor Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahres noch nicht vollendet. Sie haben das Recht, an allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie besitzen weder Wahl- noch Stimmrecht. Die Aufnahme ist nur nach schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter möglich.

§5 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und ist nur mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstößt, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn ihm vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand gegeben worden ist.

Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft werden Ansprüche des Vereins auf evtl. Beitragsrückstände und auf den laufenden Jahresbeitrag hierdurch nicht berührt.

§6 Beiträge und Aufnahmegebühr

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Über dessen Höhe, die Aufnahmegebühr und mögliche Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bis zum 31.03. eines Jahres zu entrichten. Die fristgerechte Beitragszahlung ist Voraussetzung für eine Spielgenehmigung.

Die Beiträge werden im Rahmen des Einzugsermächtigungsverfahrens eingezogen. Entsprechendes gilt für Aufnahmegebühren, Umlagen, Gastspielergebühren, Trainings- und Hallenkosten sowie abzugeltende Gemeinschaftsarbeit.

Begründete Ausnahmen können auf Antrag vom Vorstand gestattet werden.

§7 Haftung

Für bei Veranstaltungen eintretende Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein nur im Rahmen der

entsprechenden, von ihm abgeschlossenen Versicherungen. Voraussetzung für einen Versicherungsschutz sind Vereinsmitgliedschaft und pünktliche Beitragszahlung.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a.) Mitgliedsversammlung
- b.) Vorstand

Sie werden ausschließlich von ehrenamtlich tätigen Personen repräsentiert, was eine Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach S3 Nr. 26a ESTG an dieser Person jedoch nicht ausschließt.

§9 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung einmal im Jahr bis zum 31.03. durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.

Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind während der Mitgliederversammlung zulässig, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten diese zulässt.

Satzungsänderungen, Beitragsangelegenheiten und Umlagen können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. (Ausnahme Paragraph 13)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme und Erörterung der Tätigkeitsberichte des Vorstandes.
- b) Entgegennahme und Erörterung des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Verabschiedung des Haushaltplanes für das laufende Jahr und Beschluss über den Mitgliedsbeitrag
- e) Neuwahlen
- f) Beschlussfassung über sonstige Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr zwei Kassenprüfer für ein Jahr.

Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte zu überwachen, den Kassenbericht zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Aufeinanderfolgende Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Sie kann geheim stattfinden, wenn die Versammlung das mit einfacher Mehrheit beschließt. Es zählen nur die Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Ausnahme der in Paragraph 12 - 13 vorgesehenen Fälle mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Gefasste Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokoll zu unterschreiben ist.

§10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 1 Woche einberufen werden. Sie sind vom Vorstand auch einzuberufen, wenn es von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Im Übrigen gilt Paragraph 9.

§11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- | | |
|--------------------|--------------------|
| 1. Vorsitzender/in | 2. Vorsitzender/in |
| Schatzmeister/in | Schriftführer/in |
| Sportwart/in | |
| Jugendwart/in | |
| Pressewart/in | |

Bei Unterbesetzung kann Sportwart/in und Jugendwart/in von einer Person besetzt werden.

1. Gesetzliche Vertreter des Vereins gem. Paragraph 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins.
3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
4. Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich. Sie geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern, von denen mindestens zwei gesetzliche Vertreter gem. Paragraph 26 BGB sein müssen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Die Mitglieder dieses Beirats werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Beirats können an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach S3 Nr. 26 a ESTG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung.
4. Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
5. Maßgebend für die Punkte 2,3,4 ist die Haushaltslage des Vereins.

B.) Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

C.) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§16 Mitgliedschaft des Vereins in Landes- und/oder Bundesverbänden

Wenn der Verein einem Landes- und/oder Bundesverband angehört, haben die Mitglieder des Vereins sich den Satzungen dieser verbände zu unterwerfen.

Quickborn, 25.03.2025



26.03.2025

Dennis Timm

1. Vorsitzender



10.04.2025

Heiner Wichers

2. Vorsitzender